

Anmelde-, Recherchen- und Verfahrensgebühren (Stand 1. Jänner 2018)

PATENTE / GEBRAUCHSMUSTER AUFGRUND DES PCT

Gebühren für eine internationale Patentanmeldung aufgrund des PCT

Übermittlungsgebühr, Receiving Office ist Österreichisches Patentamt.....	EUR	52,00
Übermittlungsgebühr, Receiving Office ist Europäisches Patentamt.....	EUR	130,00
Übermittlungsgebühr, Receiving Office ist WPIO.....	EUR	87,00
Recherchegebühr	EUR	1 775,00
Internationale Anmeldegebühr, fester Betrag für die ersten 30 Blätter	EUR	1 168,00
Zusatzgebühr ab dem 31. Blatt, pro Blatt.....	EUR	13,00
Ermäßigung bei elektronischer Einreichung (Antrag im XMLFormat, Beschreibung und Ansprüche als PDF / TIFF)	EUR	175,00
Ermäßigung bei elektronischer Einreichung (Antrag im XMLFormat, Beschreibung und Ansprüche als XML)	EUR	262,00

Beispiele (Gebühren für eine Anmeldung):

- mit insgesamt 28 Blättern für Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Figuren: EUR 52,00 + 1 775,00 + 1 168,00 = EUR 2 995,00
- mit insgesamt 38 Blättern: EUR 2 995,00 + 8x13,00 = EUR 3 099,00
- mit insgesamt 28 Blättern, elektronisch eingereicht mit ePCT, PCT-SAFE oder mit epoline Client, Beschreibung und Ansprüche als PDF, Figuren als TIFF: EUR 2 995,00 – 175,00 = EUR 2 820,00

Gebühren für die Einleitung der nationalen Phase einer internationalen Anmeldung aufgrund des PCT

Einleitung der nationalen Phase pro Schutzrecht	EUR	52,00
Recherchen- und Prüfungsgebühr bei Einleitung einer Patentanmeldung, inkl. zehn Ansprüchen	EUR	342,00
<i>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)</i>		
Recherchegebühr bei Einleitung einer Gebrauchsmusteranmeldung, inkl. zehn Ansprüchen	EUR	206,00
<i>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)</i>		
Anspruchsgebühr, Zuschlag bei mehr als zehn Ansprüchen, für jeweils zehn weitere Ansprüche	EUR	104,00
<i>Beispiel: Zuschlag bei 11 bis 20 Ansprüchen EUR 104,00, bei 21 bis 30 Ansprüchen EUR 208,00 usw.</i>		

Beispiele (Gebühren für eine eingeleitete Patentanmeldung):

- mit 8 Ansprüchen: EUR 52,00 + 342,00 = EUR 394,00
- mit 15 Ansprüchen: EUR 394,00 + 1x104,00 = EUR 498,00

Weiterbehandlung für die Erteilung eines Patentbesitzes	EUR	52,00
Weiterbehandlung für Registrierung eines Gebrauchsmusters	EUR	52,00

Gebühren für die internationale Recherche und vorläufige Prüfung für PCT-Anmeldungen aus Staaten, für die das Österreichische Patentamt internationale Recherchen- und Prüfungsbehörde ist

- Wenn der Anmelder eine natürliche Person ist und Staatsangehöriger eines dieser Staaten ist und dort seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Anmeldern müssen alle Anmelder diese Voraussetzungen erfüllen!
- | | | |
|--------------------------------------|-----|--------|
| Internationale Recherchegebühr | EUR | 468,75 |
|--------------------------------------|-----|--------|

Zusätzliche Gebühr bei nicht einheitlicher internationaler Anmeldung	EUR	468,75
Gebühr für die vorläufige Prüfung	EUR	437,25
Zusätzliche Gebühr bei nicht einheitlicher internationaler Anmeldung	EUR	437,25
Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung*	EUR	175,00
Prüfung des Widerspruchs	EUR	229,00

* Reduzierung auf EUR 18,30 möglich gemäß PCT Fee-Table, Tabelle II,
<http://www.wipo.int/export/sites/www/pct/en/fees.pdf>

- In allen anderen Fällen

Internationale Recherchegebühr	EUR	1 875,00
Zusätzliche Gebühr bei nicht einheitlicher internationaler Anmeldung	EUR	1 875,00
Gebühr für die vorläufige Prüfung	EUR	1 749,00
Zusätzliche Gebühr bei nicht einheitlicher internationaler Anmeldung	EUR	1 749,00
Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung*	EUR	175,00
Prüfung des Widerspruchs	EUR	229,00

Teilweise Rückerstattung der Gebühr für internationale Recherche, wenn der internationale Recherchenbericht auf Antrag ganz oder teilweise auf die Ergebnisse einer früheren Recherche gestützt werden kann:

-75% bei Stützung auf eine Recherche des Österreichischen Patentamtes	EUR	-1 406,25
-50% bei Stützung auf eine Recherche einer anderen internationalen Recherchenbehörde	EUR	-937,50
-25% bei Stützung auf eine Recherche eines sonstigen Patentamtes	EUR	-468,75

* Reduzierung auf EUR 17,50 möglich gemäß PCT Fee-Table, Tabelle II,
<http://www.wipo.int/export/sites/www/pct/en/fees.pdf>

Bitte zahlen Sie bei einer Neu-Anmeldung keine Gebühren ein. Innerhalb von etwa zwei Wochen nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns einen Zahlschein mit Ihrem Aktenzeichen und dem Zahlungszweck.

AUSNAHME: Bei Online-Anmeldungen werden die Anmeldenummer und die Gebührenhöhe vom Online-Anmeldesystem sofort bekannt gegeben. Eine gesonderte Verständigung erfolgt daher nicht. Die Gebühren können in diesem Fall sofort nach Absendung der Anmeldung an das Amt entrichtet werden.

Die pauschalierten Schriftengebühren für Schutzrechtsverfahren sind zu Beginn des Verfahrens zusammen mit der Gebühr für das Österreichische Patentamt zu entrichten.

ACHTUNG: Auch bei Zurückziehung der Anmeldung oder des Antrages werden die pauschalierten Schriftengebühren fällig!

Bitte beachten Sie für die Zahlung von Jahres- und Erneuerungsgebühren (zur Aufrechterhaltung von Schutzrechten) das Informationsblatt Jahres- und Erneuerungsgebühren.

Verwendungszweck der Einzahlung

Geben Sie bei Zahlungen unbedingt entweder das Aktenzeichen oder die Registernummer (Markenwiderspruch, Nichtigkeitsanträge) samt Art des Schutzrechtes und den Zweck der Zahlung als Verwendungszweck an, damit Ihre Einzahlung zugeordnet werden kann und keine Bearbeitungsverzögerungen entstehen. Eine Einzahlung mit mehreren Aktenzeichen ist nicht zulässig!
Beispiele: A 9907/2006 Anmelde- und Recherchegebühr

Zahlungen können nur mittels Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Österreichischen Patentamtes erfolgen (Überweisungsspesen sind vom Einzahler zu tragen – das Österreichische Patentamt hat den vollen Betrag zu erhalten!). Andere Zahlungsarten sind nicht möglich.

Bankverbindung

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)

IBAN: AT 75 0100 0000 0516 0000

BIC: BUNDATWW

Hinweis zur Umsatzsteuer / UID Nummer

Die Gebühren des Österreichischen Patentamtes unterliegen keiner Umsatzsteuer.

Die UID-Nr. des Österreichischen Patentamtes lautet: ATU38266407.

Die zur Bedeckung des Verwaltungsaufwandes anfallenden Schriftengebühren werden durch das Österreichische Patentamt zur Gänze an das Finanzamt abgeliefert.

Es fallen keine zusätzlichen Steuern an.